



Financial Services News 9/2020

Inhalt

Editorial	1
Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister	2
Geldwäsche	13
Gesetzgeber plant Verschärfung des Geldwäschetatbestandes in § 261 StGB	13
Finanzaufsicht	14
Risikoreduzierungsgesetz – Auswirkungen auf Zahlungsdienstleister	14
Publikationen	16
Veranstaltungen	17

Editorial

Sechste MaRisk-Novelle

Die Überarbeitung der MaRisk (BA) 2017 wird schon seit langer Zeit mit großer Spannung erwartet, gilt es doch insbesondere eine Reihe von EBA-Leitlinien bzw. weitere europäische Vorgaben in nationales Recht zu transformieren. Im Rahmen der Sitzung des Fachgremiums Ende August 2020 erfolgte eine erste Diskussion der vorgesehenen Änderungen. Diese betreffen im Wesentlichen den Anwendungsbereich spezifischer MaRisk-Vorgaben, die Regelungen zur Ausgestaltung und Überwachung von Auslagerungsvereinbarungen, das Management von IKT- und Sicherheitsrisiken, soweit dieses nicht durch die BAIT-Novelle adressiert wird, sowie Anforderungen an die Behandlung von Non-Performing-Loans.

Abweichend von der bisherigen Abgrenzung sollen zukünftig bestimmte Regelungen der MaRisk nicht mehr nur bei (global/anderweitig) systemrelevanten Instituten, sondern bereits bei großen und komplexen Instituten mit einer Bilanzsumme von 30 Mrd. Euro oder größer zur Anwendung kommen. Betroffen sind hiervon u.a. die Anforderungen an das Datenmanagement, die Datenqualität und die Aggregation von Risikodaten.

Mit den Änderungen in AT 9 werden die EBA-Leitlinien zu Auslagerungsvereinbarungen (EBA/GL/2019/02) umgesetzt. Neben der Erweiterung der unter den sonstigen Fremdbezug fallenden Dienstleistungen werden insbesondere die Anforderungen an die Auslagerungsvereinbarungen und das Auslagerungsmanagement erweitert. Auch wird die Einrichtung eines zentralen Auslagerungsbeauftragten sowie eines Auslagerungsregisters gefordert. Erleichterungen werden demgegenüber für Auslagerungen innerhalb einer Gruppe oder im Verbund in Aussicht gestellt.

Mit Blick auf die EBA Leitlinien für das Management von IKT- und Sicherheitsrisiken (EBA/GL/2019/04) wird insbesondere AT 7.3 als Notfallmanagement neu gefasst und dabei die Anforderungen an Notfallkonzept integriert. Die diesbezüglichen Regelungen stehen in engem Zusammenhang mit der Überarbeitung der BAIT.

Neu eingefügt werden Vorschriften zur Bewertung und Überwachung von sog. Non-Performing-Loans. Hier sollen zum einen die EBA-Leitlinien zum Management notleidender und gestundeter Risikopositionen (EBA/GL/2018/06) umgesetzt werden. Diese umfassen u.a. Anforderungen an eine Strategie und einen Implementierungsplan für Institute/Gruppen (ggf. auch Teilportfolien) mit einer NPL-Quote von 5% oder mehr. Des Weiteren werden spezielle Anforderungen an die Problemkreditbearbeitung und die Behandlung von Forborne-Risikopositionen definiert.

Nach aktuellem Stand soll im September und Oktober noch eine offizielle Konsultation durchgeführt werden. Die Veröffentlichung der MaRisk ist für das erste Quartal 2021 vorgesehen.

Wir wünschen Ihnen auch bei dieser Ausgabe eine interessante Lektüre der FSNews.

Wilhelm Wolfgarten



“Sechste MaRisk-Novelle:
Neue Regelungen für
Auslagerungen und NPL
geplant.”

Wilhelm Wolfgarten
Telefon: +49 211 8772 2423
wwolfgarten@deloitte.de

Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

Inhalt

I.	Liquidität	3
II.	Eigenmittelanforderungen	3
III.	Risikomanagement	4
1.	Mindestanforderungen an das Risikomanagement	4
2.	MREL	5
3.	Verbraucherschutz	5
IV.	Geldwäscheprävention	5
V.	Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren	6
1.	FINREP/COREP-Reporting	6
2.	AnaCredit	6
3.	Zulassungsverfahren	6
VI.	WpHG/Depot/Investment	7
1.	Vermögensanlagen	7
2.	Central Securities Depositories Regulation - CSDR	7
3.	Alternative Investmentfonds (AIFs) und OGAW	8
VII.	Rechnungslegung und Prüfung	8
VIII.	Aufsichtliche Offenlegung	8
IX.	Zahlungsverkehr	9
X.	Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden	9
XI.	Versicherungen	10

I. Liquidität

[EZB – Bericht über die ICAAP-Praktiken der Banken vom 11. August 2020](#)

Der Bericht gibt einen Überblick über die aktuellen Praktiken der Banken u.a. in Bezug auf die Prinzipien der ICAAP-Governance und ihre Integration in den Geschäftsbetrieb, interne Kapitalstrukturen, die Risikoermittlung und Methoden zur Risikoquantifizierung sowie die Durchführung von Stresstests.

[EBA – Single Rulebook zum Netto-Bargeldabfluss/-zufluss aus bar abgerechneten Futures \(Q&A 2019_4705\) vom 7. August 2020](#)

Gemäß Art. 30 Abs. 4 und 5 [EU/2015/61](#) haben Kreditinstitute Abflüsse und Zuflüsse, die innerhalb von 30 Kalendertagen aus bestimmten Kontrakten (Anhang II der [CRR](#)) erwartet werden, auf Nettobasis zu berücksichtigen. Zum Zwecke der Bestimmung des erwarteten Ab- bzw. Zuflusses in Bezug auf Terminkontrakte, wie z.B. ICE Brent Crude Futures-Kontrakte, sollte das Kreditinstitut im Falle von Barausgleichen eine bestimmte Wertdifferenz berücksichtigen. Die Differenz zwischen dem aktuellen Marktwert des zugrundeliegenden Vermögenswertes und des vereinbarten zukünftigen Preises nach Abzug der gegebenenfalls als Sicherheit gestellten oder erhaltenen liquiden Mittel ist somit zu beachten. Ebenso sind etwaige zusätzliche Abflüsse, die sich aus den Auswirkungen eines ungünstigen Marktszenarios auf die Derivatetransaktionen, Finanzierungstransaktionen und sonstigen Verträge des Kreditinstituts ergeben würden, entsprechend des Sicherheitsbedarfs gesondert zu betrachten. Die Art und Weise, wie diese zusätzlichen Sicherheitserfordernisse zu berechnen sind, ist in der [EU/2017/208](#) festgelegt.

II. Eigenmittelanforderungen

[EBA – Konsultationspapier zu Leitlinien zu den Kriterien für die Verwendung von Dateninputs in das in Art. 325bc CRR genannte Risikomessmodell gemäß Art. 325bh Abs. 3 CRR \(EBA/CP/2020/21\) vom 12. August 2020](#)

Vorgestellt werden die Anforderungen an die Verwendung von Dateninputs in das in Art. 325bc CRR genannte Risikomessmodell für die Berechnung der partiellen Expected Shortfalls. Diese beinhalten v.a. Vorgaben für die Genauigkeit und Angemessenheit der Daten, die Häufigkeit ihrer Aktualisierung sowie die Vollständigkeit und konsistente Verwendung der Daten über Zeit- und Risikofaktoren hinweg. Die Konsultationsfrist endet am 12. November 2020.

[EBA – Single Rulebook zur Behandlung von gemeinsamen Kartenverpflichtungen \(Q&A 2018_4431\) vom 7. August 2020](#)

Die EBA-Leitlinien [EBA/GL/2016/07](#) zur Definition des Ausfalls finden auch auf gemeinsame Kreditverpflichtungen Anwendung, die als Retailkreditforderungen eingestuft werden. Den Instituten soll es jedoch überlassen bleiben, die Behandlung von gemeinsamen Kreditverpflichtungen, mit Ausnahme von Retailkrediten, in ihren internen Richtlinien näher zu spezifizieren.

[EBA – Single Rulebook zur 10% LGD-Untergrenze für Retailforderungen, die durch Wohneigentum besichert sind \(Q&A 2017_3554\) vom 7. August 2020](#)

Konkret wird gefragt, wie ein Institut, das den IRB-Ansatz anwendet, die 10%ige LGD-Untergrenze in dem Fall berechnen soll, wenn Teile der Forderungen durch ein

Institut garantiert werden und auf diese der Standardansatz angewendet wird. Grundsätzlich darf die forderungsgewichtete durchschnittliche LGD für alle Retailforderungen, die durch Wohn- bzw. Gewerbeimmobilien besichert sind, nicht unter der 10%- bzw. 15%-LGD-Untergrenze für alle Retailforderungen liegen. Daher hängt, im Falle einer zusätzlichen ungedeckten Kreditabsicherung, die Berechnung der LGD von der Art der Garantie und der für die Bilanzierung der verwendeten Methode ab. Im Falle der Anwendung des Substitutions-Risikogewichtsansatzes gilt die relevante LGD-Untergrenze nur für den Teil der Forderung, falls vorhanden, der nicht von der Garantie profitiert. Folglich soll der Forderungswert des nicht garantierten Teils als Gewicht verwendet werden, um die LGD der ursprünglichen Forderung im forderungsgewichteten Durchschnitt der LGD zu berücksichtigen.

[EBA – Single Rulebook zu spezifischen Anforderungen bezüglich der Anpassung des LGD-Floors \(Q&A 2019_4680\) vom 21. August 2020](#)

Bei allen durch Wohn- bzw. Gewerbeimmobilien besicherten Risikopositionen aus dem Mengengeschäft, für die keine Garantie eines Zentralstaats besteht, beträgt die risikopositionsgewichtete durchschnittliche LGD mindestens 10% bzw. 15%. Dies bezieht sich auf "die forderungsgewichtete durchschnittliche LGD für alle Retailforderungen, die durch Wohn- bzw. Gewerbeimmobilien besichert sind und keine Garantien von Zentralstaaten erhalten", so dass dies nicht für jede dieser Forderungen einzeln gilt, sondern für die Gesamtheit all dieser Forderungen insgesamt. Nicht vorgeschrieben ist, auf welche Weise ein Institut die LGDs anpassen soll, um die jeweilige Untergrenze für die forderungsgewichteten Durchschnitts-LGDs von 10% bzw. 15% zu erreichen. In jedem Fall soll die LGD-Rangfolge der Fazilitäten für die Alternativen vor und nach der Anwendung des Zuschlags beibehalten werden.

III. Risikomanagement

1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement

[Basler Ausschuss – Konsultation zur Überarbeitung der Grundsätze für ein solides Management des operationellen Risikos \(d508\) vom 6. August 2020](#)

Vorgestellt werden Regelungen für die Komponenten eines soliden Managements in Bezug auf operationelle Risiken. Hierbei werden auch Anforderungen an die Governance-Strukturen, die Identifizierung und Bewertung von Risiken sowie an die Überwachung und Berichterstattung definiert. Diese umfassen auch Vorschriften für die eingesetzte IT und die Offenlegung. Die Konsultationsfrist endet am 6. November 2020.

[Basler Ausschuss – Konsultation zu Grundsätzen für die operative Widerstandsfähigkeit \(d509\) vom 6. August 2020](#)

Die vorgeschlagenen Grundsätze umfassen zunächst, neben der Erläuterung der Entwicklung operationeller Risiken, die wesentlichen Elemente der operativen Belastbarkeit. Die anschließend zusammengestellten Prinzipien beschreiben die Mindestanforderungen an die Governance-Strukturen, das Management sowie die Planung und Prüfung der Geschäftskontinuität. Abschließend werden die Zusammenhänge und Abhängigkeiten u.a. von Drittparteien thematisiert. Die Konsultationsfrist endet am 6. November 2020.

[Bundesrat – Gesetzentwurf zur Umsetzung der EU/2019/878 und EU/2019/879 zur Reduzierung von Risiken und zur Stärkung der Proportionalität im Bankensektor \(Risikoreduzierungs-gesetz - RiG\) \(BRat-Drs. 434/20\) vom 7. August 2020](#)

Der Regierungsentwurf (vgl. [FSNews 8/2020](#)) wurde inhaltsgleich an den Bundesrat übermittelt. Die Vorschriften sollen größtenteils am 28. bzw. 29. Dezember 2020 in Kraft treten.

2. MREL

[EBA – Finaler Entwurf von ITS für die Offenlegung und das Meldewesen zu MREL und TLAC \(EBA/ITS/2020/06\) vom 3. August 2020](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 12/2019](#)) werden neben redaktionellen Änderungen im Wesentlichen Definitionen neu eingefügt. Nunmehr wird für große Institute ein halbjährlicher und für kleinere Institute ein jährlicher Offenlegungsturnus vorgegeben. Außerdem wird festgelegt, dass die qualitative Darstellung und alle anderen erforderlichen Zusatzinformationen angemessen, klar und umfassend sein müssen. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und am 28. Juni 2021 verbindlich werden.

3. Verbraucherschutz

[BMJV – Referentenentwurf zur Änderung des Musters für eine Widerrufsinformation für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge vom 28. August 2020](#)

Um eine an die Anforderungen aus dem EuGH-Urteil Az. [C-66/19](#) (vgl. [FSNews 4/2020](#)) angepasste Rechtslage zu schaffen, sollen die Musterwiderriefsinformationen für Verbraucherdarlehensverträge, die keine Immobilien-Verbraucherdarlehensverträge sind, (Anlage 7 zu Art. 247 § 6 Abs. 2 S. 3 EGBGB) angepasst werden. Insbesondere soll der in der Musterwiderriefsinformation enthaltene sog. Kaskadenverweis gestrichen werden. Die Änderungen sollen am Tag nach ihrer Veröffentlichung im BGBl. in Kraft treten.

[BGH – Urteil u.a. zur Gesetzlichkeitsfiktion von Widerrufsinformationen \(XI ZR 288/19\) vom 28. Juli 2020 \(veröffentlicht am 21. August 2020\)](#)

Der EuGH hatte in einem Urteil ([Az. C-66/19](#), vgl. [FSNews 4/2020](#)) erklärt, dass Kaskadenverweise in Widerrufsinformationen zu deren Rechtswidrigkeit führen können. Solche Kaskadenverweise wurden in Deutschland auch in Widerrufsinformationmustern nach Art. 247 § 6 Abs. 2 S. 3 EGBGB iVm Anlage 7 und 8 verwendet. Der BGH bejahte nunmehr die Gesetzlichkeitsfiktion solcher Widerrufsinformationen mit dem Hinweis auf ihre gesetzliche Anordnung auch im Lichte des oben genannten EuGH-Urteils.

IV. Geldwäscheprävention

[BGBl. – Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich \(Geldwäschegesetzmeldepflichtenverordnung-Immobilien – GwGMeldV-Immobilien\) vom 20. August 2020](#)

Die Vorschriften (vgl. [FSNews 6/2020](#)) wurden am 31. August 2020 im BGBl. 2020 Teil I S. 1965 ff. veröffentlicht und treten am 1. Oktober 2020 in Kraft und gelten ab diesem Zeitpunkt.

[BMJV – Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche vom 11. August 2020](#)

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen das Strafgesetzbuch, mit denen künftig auch die Strafbarkeit von geldwäscherelevanten Taten deutlich erweitert wird. Sie sollen ab dem 3. Dezember 2020 gelten.

V. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren

1. FINREP/COREP-Reporting

[EBA – Entwurf zu ITS für die aufsichtsrechtliche Berichterstattung von Instituten i.R.v. CRR2 und EU/2020/873 \(CRR-Schnelllösung im Lichte von COVID-19\) \(EBA/ITS/2020/07\) vom 11. August 2020](#)

Im Vergleich zur ursprünglich konsultierten Fassung ([EBA/CP/2019/10](#), vgl. [FSNews 11/2019](#)) werden im Wesentlichen die Regelungen in Bezug auf die Meldungen zur Verschuldungsquote konkretisiert. Neu eingefügt werden Vorgaben zum Format und zur Frequenz der zusätzlichen Meldungen zum Zwecke der Identifizierung globaler systemrelevanter Institute. Die Änderungen werden auch in den [Templates](#) entsprechend nachvollzogen. Die Regelungen sollen ganz überwiegend ab dem 28. Juni 2021 verbindlich werden. Die Vorschriften für Gruppen, die nur aus Wertpapierfirmen bestehen, und für die Berichterstattung auf konsolidierter Basis sollen erst ab dem 26. Juni 2026 angewendet werden.

[BGBl. – Dritte Verordnung zur Änderung der Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationenverordnung vom 12. August 2020](#)

Die Vorschriften (vgl. [FSNews 8/2019](#)) wurden am 18. August 2020 im BGBl. 2020 Teil I Nr. 38 S. 1890 ff. veröffentlicht und traten am 19. August 2020 in Kraft. Sie gelten ab diesem Zeitpunkt.

2. AnaCredit

[Deutsche Bundesbank – Bankenstatistik/Kreditdatenstatistik \(AnaCredit\) \(Rundschreiben Nr. 56/2020\) vom 17. August 2020](#)

Aufgrund der ab dem 1. Januar 2021 gültigen neuen "EBA-Leitlinien zur Anwendung der Ausfalldefinition gemäß Art. 178 CRR" ([EBA/GL/2016/07](#)) sind erstmals für den Meldestichtag 31. Januar 2021 nach der Abschreibung zusätzliche Informationen zum Ausfallstatus und der Ausfallwahrscheinlichkeit bis zum Ende des Quartals meldepflichtig. Die maßgebenden Validierungsregelungen werden in einem gesonderten [Handbuch](#) zusammengestellt. Auch die [Bereitstellung](#) dieser Funktionalität im System ist zwischenzeitlich erfolgt.

3. Zulassungsverfahren

[BaFin – Abschirmungsgesetz: BaFin veröffentlicht Auslegungshilfe vom 6. August 2020](#)

Im Vergleich zur ursprünglich konsultierten [Fassung](#) werden im Wesentlichen die

Finanzkonglomerate von der Anwendung der Auslegungshilfe zum [Abschirmungsge-
setz](#) ausgenommen. Außerdem werden die Regelungen zum Zeitpunkt, an dem Insti-
tute, die erstmals den maßgebenden Schwellenwert überschreiten, verbotene Ge-
schäfte betreiben, sowie zur Anwendung der Äquivalenzentscheidungen anderer
Mitglied- oder Drittstaaten gestrichen. Detaillierter geregelt werden hingegen u.a.
die Vorschriften zu verbotenen Eigengeschäften sowie den Anlagestrategien von
Zweck- und Objektgesellschaften. Ergänzt wird ein Verbot der Vereinbarung von
Rückgriffsrechten bei der Absicherung von Kredit- und Garantiegeschäften, die zu
einem Ansteckungsrisiko beim CRR-Kreditinstitut bzw. Unternehmen einer Gruppe,
der ein CRR-Kreditinstitut angehört, führen können. Dies soll auch für Rückgriffe auf
Investmentvermögen gelten. Klargestellt wird, dass Kredit- und Garantiegeschäfte
mit SEC-registrierten Investmentgesellschaften für sämtliche Investmentvermögen
gelten, nicht nur für sog. Business Development Companies (BCD).

VI. WpHG/Depot/Investment

1. Vermögensanlagen

[BMJV/BMF – Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung von elektronischen
Wertpapieren \(eWpG-RefG\) vom 11. August 2020](#)

Künftig soll es erlaubt sein, Wertpapiere auch durch bloße Eintragung in ein elektro-
nisches Wertpapierregister zu begeben. Hierfür soll sowohl ein zentrales Register
über elektronische Wertpapiere als auch ein Kryptowertpapierregister eingerichtet
werden. Die zentralen Register sollen von Zentralverwahrern geführt und von der
BaFin überwacht werden, während das Kryptowertpapierregister vom Emittenten
oder einem Dritten geführt werden kann und diesbezüglich lediglich Melde- und
Offenlegungspflichten vorgesehen sind. Gleichwohl werden für beide Register um-
fangreiche Anforderungen an die Führung der Register und die Ausgestaltung der
Dokumentationsprozesse festgelegt. Die Eintragungen sollen als Sammel- oder Ein-
zeleintragungen erfolgen. Weitere Änderungen betreffen u.a. das KWG, das Wertpa-
pierprospekt-, Depot- und Schuldverschreibungsgesetz sowie die Börsenzulassungs-
Verordnung. Das Gesetz soll am Tag nach seiner Veröffentlichung im BGBl. in Kraft
treten.

[ESMA – Leitlinien zu den Meldungen an die zuständigen Behörden nach Art. 37 der
Verordnung über Geldmarktfonds \(ESMA34-49-173 DE\) vom 22. Juni 2020 \(veröf-
fentlicht am 13. August 2020\)](#)

Die Leitlinien (vgl. [FSNews 7/2020](#)) wurden nunmehr in deutscher Sprache veröf-
fentlicht.

2. Central Securities Depositories Regulation - CSDR

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Änderung der EU/2018/1229 zur Ergä-
nung der CSDR durch RTS zur Abwicklungsdisziplin \(EU/2020/1212\) vom 8. Mai 2020](#)

Die Vorschriften (vgl. [FSNews 6/2020](#)) wurden am 24. August 2020 im EU-Amts-
blatt L 275/1 ff. veröffentlicht und traten am 27. August 2020 in Kraft. Sie gelten ab
dem 1. Februar 2021.

[ESMA – Finaler CSDR RTS zur Abwicklungsdisziplin - Verschiebung bis 1. Feb-
ruar 2022 \(ESMA70-156-3490\) vom 26. August 2020](#)

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der delegierten Verordnung [EU/2018/1229](#)

(vgl. [FSNews 10/2018](#)) zur Abwicklungsdisziplin wird COVID-19-bedingt endgültig auf den 1. Februar 2022 verschoben.

[Deutsche Bundesbank – Offenlegung gegenüber Kunden der Deutschen Bundesbank nach Art. 38 Abs. 5 und 6 CSDR vom 28. August 2020](#)

Die Deutsche Bundesbank als Teilnehmerin der Zentralverwahrer Clearstream Banking AG ist verpflichtet, ihren Kunden die Wahl zwischen der Omnibus-Kunden-Kontentrennung und einer Einzelkunden-Kontentrennung anzubieten. Diese müssen dann über die mit jeder dieser Optionen verbundenen Kosten und Risiken informiert werden. Nunmehr werden Hinweise zur Beschreibung des Schutzniveaus, der Risiken und zu den Kosten veröffentlicht.

3. Alternative Investmentfonds (AIFs) und OGAW

[ESMA – Leitlinien für Liquiditätsstresstests von OGAW und AIF \(ESMA34-39-897 DE\) vom 16. Juli 2020 \(veröffentlicht am 12. August 2020\)](#)

Die Leitlinien (vgl. [FSNews 8/2020](#)) wurden nunmehr in deutscher Sprache veröffentlicht.

VII. Rechnungslegung und Prüfung

[BGBI. – Gesetz zur weiteren Umsetzung der Transparenzrichtlinie im Hinblick auf ein einheitliches elektronisches Format für Jahresfinanzberichte vom 12. August 2020](#)

Das Gesetz (vgl. [FSNews 10/2019](#), [FSNews 2/2020](#)) wurde am 18. August 2020 im BGBI. 2020 Teil I Nr. 38 S. 1874 ff. veröffentlicht und trat am 19. August 2020 in Kraft. Die Neuregelungen sind hauptsächlich auf Jahres- und Konzernabschlüsse sowie auf (Konzern-)Lageberichte für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2019 begonnen haben.

VIII. Aufsichtliche Offenlegung

[EBA – Leitlinien für die aufsichtliche Berichterstattung und Offenlegungsanforderungen in Übereinstimmung mit dem CRR-"Quick Fix" als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie \(EBA/GL/2020/11\) vom 11. August 2020](#)

Klargestellt wird, wie die CRR-"Quick Fix"-Änderungen ([EU/2020/873](#), vgl. [FSNews 7/2020](#)) zu melden sind, die sich auf die Vorlagen in Bezug auf die Leverage Ratio, die Eigenmittel und das Kreditrisiko auswirken. Sie sind bis zum Berichtsstichtag 31. Mai 2021 und bis einschließlich zum letzten Offenlegungstichtag vor dem 28. Juni 2021 anzuwenden.

[EBA – Leitlinien zur Änderung der Leitlinien EBA/GL/2018/01 zur einheitlichen Offenlegung nach Art. 473a CRR für den Übergangszeitraum zur Milderung der Auswirkungen der Einführung von IFRS 9 auf die Eigenmittel, um die Einhaltung des CRR-"Quick Fix" als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie zu gewährleisten \(EBA/GL/2020/12\) vom 11. August 2020](#)

Die Änderungen betreffen die Leitlinien [EBA/GL/2018/01](#) (vgl. [FSNews 2/2018](#)) und setzen hauptsächlich die Änderungen durch die CRR2 nach [EU/2019/876](#) um. Sie

beziehen sich u.a. auf die Verlängerung der Übergangszeit und damit auf die Verlängerung des Offenlegungszeitraums sowie auf die Überarbeitung der Anforderungen an die Darstellung. Außerdem wird der Geltungsbereich der Leitlinien ausgeweitet, um die neue Offenlegungspflicht hinsichtlich der vorübergehenden Behandlung nicht realisierter Gewinne und Verluste angesichts der COVID-19-Pandemie nach Art. 468 CRR abzudecken. Die Leitlinien gelten ab dem 11. August 2020.

IX. Zahlungsverkehr

[EBA – Single Rulebook zum Besitzstatus von kartenbasierten Token \(Q&A 2019_4827\) vom 7. August 2020](#)

Für tokenbasierte Kartenzahlungslösungen kann der Besitzstatus angenommen werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass der Zahlungsdienstnutzer im Besitz der digitalisierten Version der Zahlungskarte ist und das Risiko gemindert wird, dass der Token von Unbefugten benutzt wird. Außerdem muss die Bindung des Tokens an ein vertrauenswürdigeres Gerät und die Überprüfung der Identität des Karteninhabers durch sichere Bereitstellung der Zahlungskartendaten sichergestellt werden.

X. Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

[EBA – Update zum Bericht über die Umsetzung ausgewählter COVID-19-Maßnahmen \(EBA/REP/2020/23\) vom 7. August 2020](#)

Der Implementierungsbericht [EBA/REP/2020/19](#) (vgl. [FSNews 8/2020](#)) wird um einen Frage- und Antwortkatalog mit technischen Klarstellungen zu den Leitlinien zur aufsichtlichen Meldung und Offenlegung von Engagements ([EBA/GL/2020/07](#), vgl. [FSNews 7/2020](#)) erweitert.

[EBA – EBA aktualisiert ihr Arbeitsprogramm für 2020 vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie \(EBA/REP/2020/22\) vom 14. August 2020](#)

Die EBA leitet nur neue Konsultationen ein, die als kritisch erachtet werden, verschiebt die Veröffentlichung endgültiger technischer Standards je nach Grad ihrer Fertigstellung und dem erwarteten Zeitpunkt der Umsetzung und legt Datenerhebungen, die normalerweise für Ad-hoc-Analysen verwendet werden, auf Eis.

[Basler Ausschuss / FSI – Regulierung der Fintech-Finanzierung: digitale Banken und Fintech-Plattformen \(No. 27\) vom 27. August 2020](#)

Vorgestellt werden Anforderungen an die Regulierung des digitalen Bankgeschäfts und an die Finanzierung von Fintech-Plattformen. Diese konzentrieren sich auf den spezifischen Lizenzierungsrahmen, die Erleichterung des Markteintritts sowie die Regelungen zur Kreditvergabe und zum Crowdfunding.

[BMF – Referentenentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der EU/2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen vom 9. Juli 2020 \(veröffentlicht am 17. August 2020\)](#)

Neben dem Erlass eines neuen Gesetzes zur Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen

(Wertpapierfirmengesetz – WpFG) werden Änderungen u.a. des KWG, SAG, KAGB und VAG vorgeschlagen. Das WpFG betrifft die Aufsicht von Wertpapierfirmen und regelt neben den Aufgaben der BaFin v.a. auch die Anforderungen an die Erlaubnis, Geschäftsleitung und Organe sowie an Inhaber bedeutender Beteiligungen. Außerdem werden neue Regelungen zur Kapitalausstattung und Risikosteuerung sowie zu Meldeverpflichtungen und zur Geldwäscheprävention thematisiert. Die Regelungen sollen größtenteils ab dem 26. Juni 2021 in Kraft treten.

XI. Versicherungen

[FSB – Schlüsselmerkmale in der Bewertungsmethodik für den Versicherungssektor vom 25. August 2020](#)

Das Financial Stability Board (FSB) hat ein Papier, zuzüglich erläuternden Anmerkungen zur Methodik bei der Vorgehensweise zur Bewertung der Compliance nationaler Vorschriften, mit den wesentlichen Schlüsselmerkmalen ("Schlüsselmerkmale – Key Attributes") zur effektiven Abwicklung von Versicherungsunternehmen veröffentlicht. Die Schlüsselmerkmale zur Abwicklung von Finanzinstitutionen wurden 2011 beschlossen und 2014 um sektorspezifische Elemente ergänzt. Im Versicherungssektor erfassen diese alle Versicherer, die bei einem Ausfall systemisch bedeutsam oder kritisch sein könnten, insbesondere alle Versicherer, die als Globally Systemically Important Insurers (G-SIIs) bezeichnet werden. Die Umsetzung der Schlüsselmerkmale bei der Abwicklung soll es ermöglichen, Versicherungsunternehmen in geordneter Weise abzuwickeln, ohne dass die Steuerzahler hierfür herangezogen werden müssen. I.R.d. Methodik zur Bewertung werden für alle zwölf Schlüsselmerkmale notwendige Kriterien herausgearbeitet und diese anschließend erläutert.

[EIOPA – Finalisierung der Regulierung des Pan-European Personal Pension Product \(PEPP\) vom 14. August 2020](#)

Die EIOPA veröffentlicht mehrere Entwürfe zu ITS und RTS sowie Hinweise zu deren Implementierung für das pan-europäische persönliche Pensionsprodukt (PEPP). Die von der EIOPA vorgeschlagenen Rechtsinstrumente sollen Anreize für einfache und kosteneffiziente Produkte setzen. Hierfür werden die Dokumente „PEPP Key Information Document (PEPP KID)“ und das „PEPP Benefit Statement“ entwickelt. Die PEPP-Verbraucherinformationsdokumente führen einen "zusammenfassenden Risikoindikator" ein. Dieser zeigt das Risiko der verschiedenen PEPP-Anlageoptionen an und erhöht das Verständnis für das relative Risiko der erwarteten künftigen PEPP-Rentenleistungen. Mithilfe von digitalen Auskünften sollen die Informationen leicht zugänglich, verständlich und nutzbar für die Verbraucher sein. Außerdem sieht die EIOPA eine regelmäßige aufsichtsrechtliche Berichterstattung vor.

[EIOPA – Risk Dashboard Juli Quartal 2020 vom 17. August 2020](#)

Die EIOPA hat das Risk Dashboard Juli 2020 auf Basis der quartalsweisen Solvency II-Daten der Unternehmen für das erste Quartal 2020, der Jahresdaten von Ende 2019 sowie der Marktindikatoren Stand Ende Juni 2020 veröffentlicht. Das Risk Dashboard berücksichtigt weiterhin acht Teilindikatoren bzw. Risikokategorien. Dabei werden die Makrorisiken in Folge der ökonomischen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie als „sehr hoch“ und die Teilindikatoren für Kredit-, Markt-, und Profitabilitäts- bzw. Solvenzrisiken für die Versicherungswirtschaft als „hoch“ eingestuft. Jedoch gibt es einen leichten Rückgang bei den Marktrisiken, der die Stabilisierung der Finanzmärkte widerspiegelt. Die Risikokategorien für „Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken“ sowie für „versicherungstechnische Risiken“ sind auf ein mittleres Niveau zu-

rückgegangen. Dagegen verharren die Teilindikatoren für „Abhängigkeiten und Ungleichgewichte“ sowie für die „Wahrnehmung durch die Märkte“ weitgehend stabil auf einem mittleren Niveau.

[BaFin – Analyse der ersten Ad-hoc-Berichte zur unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung \(ORSA\) mit COVID-19-Bezug vom 5. August 2020](#)

Versicherungsunternehmen sind nach § 27 VAG bei wesentlichen Änderungen des Risikoprofils verpflichtet, ad hoc eine eigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA) vorzunehmen. Eine wesentliche Änderung des Risikoprofils liegt z.B. vor, wenn sich die bisherige Bewertung der versicherungstechnischen Risiken bzw. Marktrisiken als unzureichend herausstellt. I.R.d. Analyse der Ad-hoc-ORSA-Berichte kommt die BaFin zwar zu dem Schluss, dass die Versicherungsunternehmen die veränderten Kapitalmarktbedingungen in der aktuellen eigenen Bewertung der Risiko- und Solvabilitätslage berücksichtigt haben. Allerdings fehlt bei manchen Unternehmen eine vorausschauende Analyse der Effekte von COVID-19, insbesondere auf die Geschäftsentwicklung und die Versicherungstechnik. Die Versicherungsunternehmen müssen nach Ansicht der BaFin darstellen, wie sie unter den geänderten Rahmenbedingungen in der Lage sind, die Anforderungen an die Eigenmittel und versicherungstechnischen Rückstellungen einzuhalten.

[BaFin – Konsultation der Entwürfe von Rundschreiben zu „Aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation“ und „Aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen an die eigene Risikobeurteilung \(ERB\)“ für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung \(EbaV\) vom 11. August 2020](#)

Die BaFin hat einen Entwurf des Rundschreibens „Aufsichtsrechtliche Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung“ (MaGo für EbAV) zur Konsultation veröffentlicht. Analog zu den dem Solvency II-Regime unterliegenden Unternehmen ([Rundschreiben 2/2017](#)) und dem MaGo-Rundschreiben für kleine Versicherungsunternehmen ([Rundschreiben 1/2020](#)) konkretisiert der Entwurf die einschlägigen Vorschriften der §§ 23 ff. i.V.m. § 234a VAG zur Geschäftsorganisation der EbAV. Neben der Konsultation des Rundschreibens MaGo für EbAV wird der Entwurf des Rundschreibens „Aufsichtsrechtliche Mindestanforderungen an die eigene Risikobeurteilung (ERB) von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung“ ebenfalls konsultiert. In diesem Rundschreiben gibt es Hinweise zur Auslegung der Vorschriften über die eigene Risikobeurteilung (ERB) gemäß § 234d VAG i.V.m. Art. 28 der [EbAV II-Richtlinie](#). Diese Regelung gilt aufgrund von § 237 Abs. 1. S. 1 VAG ebenfalls für Pensionsfonds. Nach § 234d VAG ist zumindest alle drei Jahre eine eigene Risikobeurteilung der EbAV als Teil von deren Risikomanagementsystem durchzuführen und zu dokumentieren. In dem Entwurf werden die Rolle der ERB im Risikomanagementsystem, die Anforderungen an deren Dokumentation inklusive ERB-Bericht, deren Frequenz, Anlässe für eine außerplanmäßige eigene Risikobeurteilung sowie Informationspflichten gegenüber der BaFin geregelt. Darüber hinaus konkretisiert der Entwurf des Rundschreibens die in § 234d VAG aufgeführten Sachverhalte wie die Beurteilung der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems, des gesamten Finanzierungsbedarfs sowie der Mechanismen zum Schutze der Anwartschaften bzw. der Ansprüche auf Versorgungsleistungen. Die Konsultationsfrist für beide Entwürfe endet am 27. September 2020.

[GDV – Ergänzende Stellungnahme zur Roadmap der EU-Kommission für den Solvency II Review vom 26. August 2020](#)

Grundsätzlich unterstützt der GDV Solvency II, fordert aber i.R.d. Solvency II Reviews gezielte Anpassungen an die europäischen Projekte Kapitalmarktunion, Green Deal oder die Verbesserung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit. Nicht ganz überraschend möchte der GDV aus seiner Sicht überschießende Regulierungen in allen drei

Säulen korrigiert wissen. In diesen Zusammenhang steht auch eine verbesserte Anwendbarkeit des Proportionalitätsprinzips auf der Wunschliste des GDV. Außerdem setzt sich der GDV für die Vermeidung kurzfristiger Volatilität der Solvenzpositionen und dem damit einhergehenden prozyklischen Verhalten ein sowie für eine Beibehaltung der „Long Term Guarantee“-Maßnahmen insbesondere für eine Verbesserung der Volatilitätsanpassung. Darüber hinaus mahnt der GDV eine Verbesserung der grenzüberschreitenden Aufsicht an. Nachhaltigkeitsrisiken sollen in das qualitative Risikomanagement einbezogen werden, wenn diese wesentlich für das jeweilige Versicherungsunternehmen sind. Die Solvabilitätskapitalanforderungen sollen dagegen keinen „grünen“ Abschlag beinhalten, sondern die aktuelle Risikosituation eines Versicherers widerspiegeln.

Geldwäsche

„Ein Referentenentwurf weitet den Kreis der Vortaten zur Geldwäsche auf sämtliche strafbare Handlungen aus. Mehraufwand für Banken und andere Verpflichtete soll daraus nicht entstehen.“

Gesetzgeber plant Verschärfung des Geldwäschetatbestandes in § 261 StGB

Neben aktuellen Initiativen zur Weiterentwicklung der Geldwäscheaufsicht (siehe hierzu das Editorial unserer [FSNews 8/2020](#)) steht auch der Geldwäschetatbestand selber auf dem Prüfstand: Ein im August 2020 veröffentlichter Referentenentwurf zur Änderung des § 261 StGB sieht einen Wegfall des Vortaten-Kataloges vor. Dieser hatte bisher die Strafbarkeit der Geldwäsche auf solche Vermögensgegenstände beschränkt, die aus genau definierten Delikten hervorgingen, etwa Drogenhandel oder Steuerhinterziehung. Zukünftig soll sich der Geldwäschetatbestand dagegen auf sämtliche Straftaten als Vortat erstrecken.

Mit der geplanten Änderung wird die Richtlinie (EU) 2018/1673 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche in deutsches Recht umgesetzt. Die Richtlinie legt Mindestvorschriften für die Definition von Straftatbeständen und Sanktionen fest.

Allerdings fordert die Richtlinie lediglich die Einbeziehung einer Reihe weiterer Delikte in den Vortaten-Katalog. Mit der kompletten Abschaffung des Kataloges und der Erweiterung der Vortaten auf sämtliche Straftaten geht der deutsche Gesetzgeber über die von der EU geforderten Mindestanforderungen hinaus.

Aus Gründen der Ausgewogenheit der Strafandrohung ist gleichzeitig vorgesehen, nicht an der Strafbarkeit einer bloß leichtfertigen Geldwäsche festzuhalten. Zukünftig soll für die Begehung der Geldwäsche mindestens bedingter Vorsatz vorliegen.

Insgesamt dient die Novellierung dem erklärten Ziel, eine noch intensivere Verfolgung der Geldwäsche durch die Strafverfolgungsbehörden zu ermöglichen.

Mehraufwand für die geldwäscherechtlich Verpflichteten, etwa im Hinblick auf das Verdachtsmeldewesen, erwartet der Gesetzgeber nicht. In der Gesetzesbegründung wird hierzu darauf verwiesen, dass die Sorgfalts- und Meldepflichten bereits bisher nicht an den konkreten Verdacht einer Straftat anknüpfen, sondern lediglich an Anhaltspunkte für die Möglichkeit der Herkunft eines Vermögensgegenstands aus einer Vortat. Der Verzicht auf einen selektiven Vortatenkatalog werde daher in der Praxis der Geldwäscheverdachtsmeldungen kaum spürbare Auswirkungen haben.



“Die Bekämpfung der Geldwäsche durch Strafverfolgungsbehörden wird intensiviert.”

Thomas Kurth

Telefon: +49 30 2546 8377

Finanzaufsicht

Mit dem Risikoreduzierungs-gesetz erweitert sich der Prüfungsumfang für Zahlungsdienstleister.

Risikoreduzierungs-gesetz – Auswirkungen auf Zahlungsdienstleister

Mit dem [Regierungsentwurf](#) für ein Risikoreduzierungs-gesetz (vgl. [FSNews 8/2020](#)) soll sich der Prüfungsumfang für Institute, die Zahlungsdienste erbringen, erweitern. Durch die Erweiterung des Prüfungsumfangs um die §§ 45 bis 55 ZAG trägt der Gesetzgeber der zunehmenden Bedeutung von Drittdienstleistern sowie den gestiegenen Sicherheitsanforderungen bei Zugriffen auf onlinefähige Zahlungskonten Rechnung.

Handlungsbedarf auf Seiten der Zahlungsdienstleister

Vor der erstmaligen Prüfung der Implementierung der Anforderungen aus den §§ 45 bis 55 ZAG ergeben sich für Zahlungsdienstleister Herausforderungen, die zu adressieren sind, um die Prüfung effizient und ohne wesentliche Feststellungen zu durchlaufen. Die wesentlichen Schwerpunkte der Prüfung, Prüfungshandlungen und Maßnahmen in der Vorbereitung auf die Prüfung stellen wir im Folgenden dar.

Rechte und Pflichten aus der Erbringung von Zahlungsdiensten

Die §§ 45 und 46 ZAG definieren die Rechte und Pflichten des kontoführenden sowie des kartenausgebenden Zahlungsdienstleisters über kartengebundene Zahlungsinstrumente, während die §§ 48 bis 52 ZAG die Pflichten für kontoführende Zahlungsdienstleister in Bezug auf die Zugriffsmöglichkeiten auf onlinefähige Zahlungskonten durch Drittdienstleister sowie der Drittdienstleister gegenüber dem kontoführenden Zahlungsdienstleister bei der Erbringung von Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdiensten definieren.

Das Ziel der Prüfung ist die Bestätigung, dass die jeweiligen Akteure, die Anforderungen an die Erbringung des jeweiligen Zahlungsdienstes insbesondere in Bezug auf die sichere Kommunikation, die Gleichbehandlung von Drittdienstleistern sowie den Umgang mit zahlungsrelevanten Kundeninformationen einhalten.

Die Prüfungshandlungen zu den §§ 45 bis 52 ZAG umfassen im Wesentlichen die Einsicht in bestehende Verfahrensdokumentationen, die Parametrisierung von IT-Systemen und ggf. Quellcode-Reviews. Die entsprechenden Nachweise sind hinsichtlich Verständlichkeit und Aktualität vor der Prüfungsdurchführung zu aktualisieren.

Handhabung operationeller und sicherheitsrelevanter Risiken und Zahlungssicherheitsvorfallmanagement

Zahlungsdienstleister sind verpflichtet, die Anforderungen aus § 53 ZAG zur Beherrschung operationeller und sicherheitsrelevanter Risiken und § 54 ZAG zur Meldung schwerwiegender Betriebs- und Sicherheitsvorfälle in Bezug auf Zahlungsdienste umzusetzen.

Es handelt sich bei der Prüfung nach §§ 53 und 54 ZAG grundsätzlich um etablierte Themenstellungen, die nunmehr jedoch aus dem speziellen Blickwinkel der Erbringung von Zahlungsdiensten berücksichtigt werden müssen. Aus diesem Grund ist die Aufbau- und Ablauforganisation im Zusammenhang mit Informationssicherheitsvorfallmanagement sowie das (IT)-Risikomanagement auf die Anforderungen an Zahlungsdienste ausprägen. Zur Vermeidung von Feststellungen ist aus Sicht der Institute eine Reifegradbetrachtung der Governance-Funktion, ein Review der Prozesse und Richtlinien sowie deren Operationalisierung vorzunehmen.



“Sichere, stabile und innovative Zahlungsverkehrsprozesse brauchen Expertise.”

Daniel Hellmann

Telefon: +49 30 25468 5879



“Offenheit und Vertrauen sind Schlüsselemente unserer Projektarbeit.”

Jörg Lang

Telefon: +49 711 16554 7026

Starke Authentifizierung und sichere Kommunikation

§ 55 ZAG erfordert eine starke Kundenauthentifizierung, die beim Zugriff auf das onlinefähige Zahlungskonto, bei Auslösung einer elektronischen Zahlung und sonstigen risikobehafteten Handlungen per Fernzugriff auf das Zahlungskonto anzuwenden ist. Die Anforderung an die sichere Kommunikation umfasst die Bereitstellung einer Schnittstelle, über die Drittdienstleister auf onlinefähige Zahlungskonten zugreifen können.

Im Fokus der Prüfungshandlungen steht hierbei die angemessene und vollumfängliche technische Implementierung und der Betrieb der Mechanismen zur Umsetzung der starken Kundenauthentifizierung in den einzelnen Kommunikationskanälen. Dabei sind insbesondere der Schutz der zur Umsetzung der starken Kundenauthentifizierung genutzten personalisierter Sicherheitsmerkmale, die dynamische Verknüpfung mit dem Zahlungsvorgang sowie der Umgang mit fehlgeschlagenen Authentifizierungsvorgängen und ggf. Ausnahmen zu prüfen. Die Prüfung der sicheren Kommunikation über Drittdienstleisterschnittstellen umfasst die Einhaltung der definierten Schnittstellenstandards sowie die Anforderungen an den Betrieb und die Informationspflichten gegenüber Nutzern der Schnittstellen.

Die Prüfungshandlungen zu § 55 ZAG umfassen auf Grund der Komplexität des Themas i.d.R. die Aufnahme der relevanten Kundenkanäle und genutzten Verfahren für die starke Kundenauthentifizierung. Darüber hinaus erfolgt auch in diesem Prüffeld die Einsicht in bestehende Verfahrensdokumentationen, die Parametrisierung von IT-Systemen und ggf. Quellcode-Reviews. Daher sollte durch das geprüfte Institut dargestellt werden, welche Kundenkanäle bestehen und welche Verfahren für die Authentifizierung genutzt werden und auch hier eine Qualitätssicherung der Dokumentation im Vorfeld der Prüfung erfolgen.

Unsere Leistungen

Unsere Experten unterstützen Sie gerne bei der Vorbereitung auf die Prüfung der neuen Anforderungen aus den §§ 45 bis 55 ZAG. Im Rahmen unserer Leistungen unterstützen wir Sie bei der Identifizierung geeigneter Nachweise und deren Qualitätssicherung sowie ggf. der Schließung von Dokumentationslücken.

Ausgewählte Publikationen

Mit unserem monatlich erscheinenden Newsletter "Financial Services News" (FSNews) möchten wir Sie ferner über die Bandbreite unserer Dienstleistungen und Branchenkenntnisse informieren.

 <p>Sustainable Finance Transformation zu einer nachhaltigen Finanzindustrie</p>	 <p>Mögliche Auswirkungen von COVID-19 auf die Banken Deloitte FSI Wegweiser</p>
 <p>Aufrechterhaltung der Geschäftstätigkeit im Bankwesen Wie sich COVID-19 auf die Banken auswirkt</p>	 <p>COVID-19 – Herausforderungen für den Wiederanlauf von Unternehmen Fragen, die sich BCM- und Krisenmanager jetzt stellen sollten</p>

Non-Performing-Exposures - im Fokus der Regulierung





Das [Poster](#) bietet eine zusammenfassende und übersichtliche Darstellung aller im Fokus stehenden Aspekte in Bezug auf Non-Performing Exposures.

[Hier](#) erhalten Sie weitere Informationen sowie einen Überblick unserer Publikationen zum Thema NPE/NPL und FBE.

Weitere Details zu ausgewählten aufsichtlichen Themen auf EU-Ebene stellt Ihnen unser Centre for Regulatory Strategy [hier](#) zur Verfügung.

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#)

Schaubilder

 <p>SREP</p>	 <p>CRR II</p>
 <p>MaRisk für Banken</p>	 <p>NPL</p>

Veranstaltungen

Nachstehend finden Sie eine Auswahl über die aktuellen Veranstaltungen von Deloitte Deutschland.



KI im Finanz- und Rechnungswesen sowie im Controlling

Die Deloitte-Experten befassen sich mit folgenden Themen:

- "Erklärbare KI zur Entscheidungsunterstützung in Finance und Controlling", [Prof. Dr. Andreas Mielke](#)
- "Die Zukunft der Finanzfunktion und die neue Rolle des Finanzvorstands", [Werner Kolarik](#) und [Markus Zorn](#)

1. Termin: 16.–18. September 2020

Euro Plaza Conference Center, Am Euro Platz 2, 1120 Wien, Österreich

2. Termin: 19.–21. Oktober 2020

Am Belvedere 4, Eingang Karl-Popper-Straße 4, 1100 Wien, Österreich

3. Termin: 18.–20. November 2020

Am Belvedere 4, Eingang Karl-Popper-Straße 4, 1100 Wien, Österreich

[Marie-Christine Chartier](#)

Telefon: +49 621 1590 1302



Data-driven insights with AI

Veranstaltungsreihe „Digitale Transformation und Controlling/Unternehmenssteuerung“

6. Oktober 2020 & 2. Dezember 2020 | Online Event

[Marie-Christine Chartier](#)

Telefon: +49 621 1590 1302

Weitere Informationen zu Themen, Terminen und Veranstaltungsorten finden Sie [hier](#).

In Kooperation

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an info-fsi@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Ansprechpartner



Wilhelm Wolfgarten
Tel: +49 211 8772 2423



Ines Hofmann
Tel: +49 69 75695 6358

Redaktionsschluss: 31. August 2020

September 2020

Deloitte.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden, und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/ueberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für die rund 312.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.